

## Statuten des Vereins der kantonalen OdAs Gesundheit und Soziales<sup>1</sup>

### Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen KOGS (Kantonale OdAs Gesundheit und Soziales) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz, Sägemattstrasse 1, 3908 Köniz.

### Art. 2. Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Vertretung der Interessen und die Sicherstellung der Einflussnahme der kantonalen OdAs Gesundheit und Soziales bzw. der in einer OdA zusammengefassten Vertreter der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales mehrerer Kantone (nachfolgend alle einheitlich: OdAs) bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung des gesamten Regelwerks auf allen Erlassebenen zur Berufsbildung im Gesundheits- und soweit relevant im Sozialwesen.

<sup>2</sup> Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Zusammenfassung der OdAs in einer juristischen Person zu deren verbindlichen Vertretung gegenüber den national zuständigen Behörden, Institutionen und Organisationen für die Berufsbildung aller Berufe auf allen Stufen im Gesundheits- und soweit relevant im Sozialwesen im Rahmen der Gesetzgebung.
- b) Mitwirkung bei der Entwicklung von nationalen inhaltlichen Standards und Finanzierungsregelungen für die Berufsbildung aller Berufe auf allen Stufen im Gesundheits- und soweit relevant im Sozialwesen im Rahmen der Gesetzgebung und in enger Zusammenarbeit mit der Dachorganisation OdA Santé.
- c) Integration von Organisationen in den Berufsfeldern dieser Berufe für die Belange der Berufsbildung (insbesondere Arbeitgeber, Berufsgruppen, Gesundheitsbehörden, überkantonale, kantonale und bereichsspezifische Organisationen der Arbeitswelt sowie die Bildungsanbieter).
- d) Förderung der Umsetzung der gültigen Standards in der Praxis und Förderung der Qualitätssicherung.

### Art. 3. Mittel

Der Verein verfügt zur Sicherstellung seines Zwecks über die folgenden Mittel:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge, diese werden gemäss Stimmrechts-, Beitrags- und Entschädigungsreglement erhoben;
- b) Zusätzliche Beiträge, welche zwischen dem Verein und den Mitgliedern vertraglich festgelegt werden;
- c) Erträge aus Dienstleistungen, Leistungsaufträgen und Kooperationsverträgen;
- d) Beiträge im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes;
- e) Kapitalerträge;
- f) Zuwendungen aller Art.

### Art. 4. Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Aktivmitglied mit Stimmberechtigung werden auf Gesuch hin als juristische Personen die

---

<sup>1</sup> a) Mit der Verwendung ausschliesslich der männlichen Form aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit, ist immer die weibliche Form mit gleicher Bedeutung und gleichwertig mit gemeint.  
b) Die Bezeichnung ‚OdA Gesundheit und Soziales‘ berücksichtigt, dass die Aufgabenbereiche nicht in allen Kantonen einheitlich definiert sind und meint das Sozialwesen nur insofern, als es für das Gesundheitswesen im Aktivitätsbereich des Vereins KOGS relevant ist.

OdAs Gesundheit sowie OdAs Gesundheit und Soziales (wo beide Bereiche in einer OdA vertreten sind).

<sup>2</sup> Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede juristische Person werden, die den Vereinszweck mit der Mitgliedschaft unterstützen will, insbesondere nationale Verbände u.a.m.

<sup>3</sup> Aufnahmeversuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

#### Art. 6. Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist mit halbjährlicher Austrittsfrist jeweils per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben bis am 30. Juni an den Präsidenten gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag des Austrittsjahres ist geschuldet.

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid mit Rekurs an die MV weiterziehen.

<sup>3</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 7. Organe des Vereins

Die ordentlichen Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung MV
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

#### Art. 8. Die Mitgliederversammlung

##### a) *Konstitution*

<sup>1</sup> Die Versammlung der Präsidien der angeschlossenen OdAs bildet die MV als oberstes Organ des Vereins. Die Präsidien können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

<sup>2</sup> Jährlich finden mindestens eine MV statt.

Eine MV findet jährlich im ersten Semester nach dem Abschluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>3</sup> Zur MV werden die Mitglieder mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie unter Beilage der Traktandenliste mit den Anträgen des Vorstands.

<sup>4</sup> Anträge von Mitgliedern an die MV können bis 20 Tage vor dem MV-Termin beim Präsidium eingereicht werden.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen der MV wird Protokoll geführt. Als Protokollführer amtiert die Geschäftsführung, die diese Aufgabe delegieren kann.

<sup>6</sup> Die Stimmrechte sind im Stimmrechts-, Beitrags- und Entschädigungsreglement festgehalten; jedes Mitglied verfügt über mindestens eine Stimme.

<sup>7</sup> Passivmitglieder werden zur MV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

<sup>8</sup> Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Personen) anwesend ist. Die Beschlussfassung in Sachgeschäften erfolgt, wo das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

<sup>9</sup> Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr. Für den zweiten Wahlgang

stehen noch diejenigen zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zur Auswahl. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das Einfache Mehr erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

<sup>10</sup> Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche MV einberufen. Ebenso kann ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder jederzeit beim Vorstand unter Angabe der Traktanden und der begründeten Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen. Der Vorstand entscheidet über den Termin, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Antragstellung liegen muss und lädt nach den statutarischen Modalitäten zur a.o. MV ein.

#### b) Aufgaben

Die MV hat die folgenden unübertragbaren Aufgaben:

1. Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren
2. Wahl bzw. Abwahl des Präsidiums
3. Festsetzung und Änderung der Statuten
4. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Genehmigung des Budgets des nächsten Rechnungsjahres
8. Genehmigung des Reglements, das die Mitgliederbeiträge, die Stimmrechte, die Spesen und die Entschädigungen innerhalb des Vereins regelt.
9. Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern
10. Abschliessende Beschlussfassung zu Ausschlussrekursen
11. Beschlussfassung betreffend Auflösung des Vereins

### Art. 9. Der Vorstand

#### a) Konstitution

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Personen, die Geschäftsführende eines stimmberechtigten Aktiv-Mitgliedes sein müssen. Eine Person ist nur wählbar und kann das Amt nur ausführen, wenn sie die Funktion der Geschäftsführung einer OdA innehat. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, endet die Amtsdauer, sofern das Mitglied seinen Rücktritt unterlässt, am Tag und mit dem Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Vertretung der Mitglieder-OdA soll aufgrund ihrer Grösse und Regionalität ausgewogen berücksichtigt werden. Pro Vereinsmitglied kann höchstens eine Vertretung in den Vereinsvorstand gewählt werden. Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Das Präsidium wie das Vizepräsidium vertritt in der Regel die KOGS im Vorstand von OdASanté und wird gemäss Art. 8 lit. b) Ziff. 2 durch die MV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>3</sup> Der Vorstand tagt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidiums so oft es der Geschäftsgang erfordert, mindestens aber 3 Mal im Jahr. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Entscheide erfolgen mit einfachem Mehr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

<sup>4</sup> Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

<sup>5</sup> Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht laut Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>6</sup> Dem Vorstand obliegen insbesondere:

#### b) Allgemeine Aufgaben

1. Einberufung der MV
2. Antragstellung an die MV
3. Verabschiedung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets zuhanden

- der MV
4. Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der MV
  5. Anstellung der Geschäftsführung
  6. Berichterstattung an die MV
  7. Aktives Kommunikationsmanagement nach innen und nach aussen
- c) *Besondere Aufgaben*
1. Festlegung der Strategie, der politischen Taktik, der Ziele und der Agenda des Vereins
  2. Beschlussfassung über die Mandatierung des Präsidiums oder einer Vorstandsdelegation für Verhandlungen mit Behörden, Verbänden und Partnerorganisationen aller Art auf nationaler Ebene
  3. Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
  4. Abschluss von Verträgen
  5. Ernennung, Delegation und Berichtabnahme von Personen in Fachgremien und Arbeitsgruppen
  6. Verabschiedung von politischen Stellungnahmen
  7. Genehmigung von Reglementen, deren Genehmigung nicht der MV vorbehalten sind.

#### Art. 10. Die Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des Vereins. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung an den Vorstand
2. Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes
3. Vorbereitung der strategischen Entscheidungsgrundlagen
4. Organisation, Bestimmung der Traktanden und Leitung der Konferenz der Geschäftsführungen der OdAs (Geschäftsführerkonferenz); Koordination der Aktivitäten und Unterstützung der Geschäftsführenden der OdAs bei der Umsetzung von Entscheiden des Vorstandes und der Geschäftsführerkonferenz; Erarbeitung eines Geschäftsreglements der Geschäftsführerkonferenz
5. Erstellung des Budgetantrages und Einhalten des Budgets
6. Kommunikation nach innen und nach aussen nach Massgabe der entsprechenden Vorstandsbeschlüsse
7. Rechnungsführung
8. Einsitz in nationalen Kommissionen gemäss Delegation des Vorstandes
9. Überwachung des Betriebs der Entwicklungskommissionen für die Rahmenlehrpläne und der Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität
10. Regelmässige Berichterstattung an den Vorstand

<sup>3</sup> Der Vorstand kann der Geschäftsstelle jederzeit weitere Aufgaben übertragen.

#### Art. 11. Die Revisionsstelle

Die MV wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder eine unabhängige Revisionsfirma, welche die Buchführung und die Rechnungslegung überprüfen und der MV Bericht erstatten.

#### Art. 12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## Art. 13. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium mit Kollektivunterschrift zu Zweien mit der Geschäftsführung oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## Art. 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die MV abgeändert werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Personen) anwesend ist und wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## Art. 16. Auflösung oder Fusion des Vereins

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann an einer MV mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder jederzeit beschlossen werden.

<sup>2</sup> Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## Art. 17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden nach Zustimmung der Mitglieder der KOGS an der Mitgliederversammlung vom 19.11.2018 in Zürich genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Versammlung vom 5.5.2017 in Zürich und treten per 19.11.2018 in Kraft.

Frühere Versionen der Statuten pro memoria:

11.06.2012 Vereinsgründung unter dem Namen KOGS (Kantonale OdAs Gesundheit und Soziales)

05.05.2017 Änderung des Sitz Art. 1

19.11.2018 Änderung Art. 16 Auflösung und Fusion gemäss Vorgaben zur Steuerbefreiung

11.11.2021 Hauptanpassung: Wiederwahlbestimmungen Art. 9 sowie weitere Anpassungen: Stichentscheid Präsidium Art. 8, redaktionelle Anpassungen Art. 4, Art. 8

16.6.2025 Hauptanpassungen: Art. 3a) Mitgliederbeitrag; Art. 8a Abs. 2 Durchführung der MV mind. 1x/Jahr; Art. 9a) Vorstandskonstituierung sowie redaktionelle Anpassungen Art. 8a, Art. 15.

Der Präsident  
Jürg Wägli



Der Vizepräsident  
Hans Urs Schneeberger

